HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Europarechts - News

Dezember 2023



Inhalt:

- **Beihilferecht:** EuGH zu Marketing- und Dienstleistungsvereinbarungen am Flughafen Klagenfurt
- Generalanwalt beim EuGH zur Frage von **Verzugszinsen bei zu Unrecht verhängter Geldbuße**
- **Kartellrecht/Bankenbranche:** Europäische Kommission legt der Rabobank eine Geldbuße von 22,6 Mio. EUR auf wegen eines Handelskartells mit der Deutschen Bank
- EuGH zur Zurverfügungstellung von **Fahrzeug-Identifizierungsnummern**
- EuGH zum **Unternehmensübergang** bei einer Notarnachfolge
- **Und in der Kürze:** Diverses

(1) Beihilferecht: EuGH, Urt. vom 23.11.2023, C-758/21 P (Ryanair und AMS ./. Kommission wegen Flughafen Klagenfurt)

Ausgangspunkt dieses Beihilfefalles waren **Marketing- und Dienstleistungsvereinbarungen**, die hinsichtlich des Flughafens Klagenfurt zwischen staatlichen österreichischen Gesellschaften und der Fluggesellschaft Ryanair bzw. ihren Tochtergesellschaften u.a. abgeschlossen worden waren. Die Europäische Kommission hatte daraufhin verschiedene dieser Vereinbarungen in ihrem Beihilfebeschluss (EU) 2018/628 als mit dem Binnenmarkt unvereinbar angesehen und die unzulässigen Beihilfebeträge zurückgefordert. Ryanair und ihre Tochtergesellschaften klagten dagegen beim Europäischen Gericht erster Instanz (EuG), hatten aber keinen Erfolg. In der Rechtsmittelinstanz hat nun der EuGH auch das Rechtsmittel von Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft AMS mit Urteil vom 23.11.2023 zurückgewiesen. Im Einzelnen hatte sich der EuGH u.a. mit Fragen der verspäteten Vorlage von Beweisen, mit dem Vorwurf verfälschter Beweise durch das EuG sowie mit Details der Anwendung des Grundsatzes des privaten Wirtschaftsteilnehmers auseinanderzusetzen sowie mit der Frage, inwieweit Ex-ante-Daten oder

Ex-post-Daten für den zurückzufordernden Beihilfebetrag maßgeblich sind.

(2) <u>Verzugszinsen bei zu Unrecht verhängter Geldbuße?:</u> Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH Collins vom 23.11.2023, C-221/22 P in Sachen Kommission ./. Deutsche Telekom AG

Wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem slowakischen Markt hatte die Europäische Kommission gegen die Deutsche Telekom eine Geldbuße von mehr als 31 Mio. € verhängt. Die Deutsche Telekom erhob Nichtigkeitsklage, zahlte diesen Betrag aber vorläufig. Das Europäische Gericht (EuG) setzte sodann die Geldbuße um rund 12 Mio. € herunter, die der Deutschen Telekom von der Kommission erstattet wurden. Nachdem sich die Kommission aber weigerte, auch noch **Verzugszinsen** für den Zeitraum zwischen Zahlung der Geldbuße und der Rückzahlung der rund 12 Mio. € zu bezahlen, verurteilte das Gericht die Kommission zu einer Entschädigung in Höhe von rund 1,8 Mio. €. Dagegen legte die Kommission Rechtsmittel ein. In der zweiten Instanz sprach sich der Generalanwalt nun dafür aus, das Urteil des EuG aufzuheben, die Kommission habe bei einer rechtsgrundlos verhängten Geldbuße keine Verzugszinsen zu zahlen. Abzuwarten bleibt, ob der EuGH in seinem Urteil dem EuG oder seinem Generalanwalt folgen wird.

(3) <u>Kartellrecht/Bankenbranche:</u> Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22.11.2023: Geldbuße von 22,6 Mio. EUR für die Rabobank wegen eines Handelskartells mit der Deutschen Bank

Wegen eines Handelskartells mit der Deutschen Bank für bestimmte Euro-Anleihen hat die Europäische Kommission der Rabobank eine Geldbuße von 26,6 Mio. € auferlegt. Der Deutschen Bank blieb eine Geldbuße erspart, weil sie sich als Kronzeugin zur Verfügung gestellt hatte. Nach Erkenntnissen der Kommission haben die beiden Banken zwischen 2006 und 2016 über einige ihrer Händler in Frankfurt und London **sensible Geschäftsinformationen** ausgetauscht, wobei es u.a. auch zu Preiskoordinierungen gekommen sein soll. Für die Festlegung der Geldbußen waren u.a. der mit dem Kartell erzielte Umsatz, die Schwere des Rechtsverstoßes, die geographische Reichweite und die Dauer des Kartells von Bedeutung. Die Geldbußen werden in den Gesamthaushalt der EU eingestellt. Trotz des Brexit blieb die EU gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zur Vereinnahmung der Geldbußen zuständig. Die EU erstattet dem Vereinigten Königreich aber dessen Anteil an der Geldbuße, wenn diese rechtskräftig geworden ist.

(4) <u>Zurverfügungstellung von Fahrzeug-Identifizierungsnummern:</u> EuGH, Urt. vom 09.11.2023, C-319/22 (Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. ./. Scania CV AB)

Ausgangspunkt dieses Urteils ist ein Vorabentscheidungsersuchen des LG Köln in einem Rechtsstreit zwischen einem deutschen Branchenverband des Großhandels für Kfz-Teile und

einem schwedischen Fahrzeughersteller. Es ging hierbei um Fragen, in welchem Umfang und auf welche Art **unabhängigen Wirtschaftsakteuren** Informationen seitens des Herstellers zur Verfügung zu stellen sind, **um Reparatur- und Wartungsleistungen durchführen zu können**. Zur Verfügung gestellt werden muss insbesondere auch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die Datenschutzgrundverordnung steht hier nicht entgegen. Eine Beschränkung auf bloße Ersatzteilinformationen unter Ausklammerung weitergehender Reparatur- und Wartungsinformationen ist unzulässig. Die Informationen müssen zwar in leicht zugänglicher Form dargeboten werden. Eine Datenbankschnittstelle, die eine maschinengesteuerte Abfrage und den Download der Ergebnisse ermöglicht, ist aber nicht verpflichtend.

(5) Unternehmensübergang: EuGH, Urt. vom 16.11.2023, C-583/21 bis C 586/21 hinsichtlich der Arbeitnehmeransprüche im Falle des Inhaberwechsels bei einer Notarstelle

In diesem aus Spanien herrührenden Fall wandten sich Notariatsangestellte gegen ihre Kündigung durch einen Notar, der den früheren Inhaber im Amt abgelöst hat. Es stellte sich die Frage, ob hier die EG-Richtlinie (2001/23) über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen anwendbar ist. Auszugehen ist hierbei davon, dass spanische Notare zwar private Arbeitgeber, aber zugleich auch Beamte sind. Vor diesem Hintergrund war die etwa auch schon bei Anwälten (s. z. B. im Bereich des Kartellrechts EuGH, Urteil v. 19.02.2002 - C-309/99 – Wouters u.a.) relevant gewordene Frage zu prüfen, ob hier eine „**wirtschaftliche Tätigkeit**" vorliegt. Wäre ihre Tätigkeit als Ausübung hoheitlicher Befugnisse zu qualifizieren, könnten sie von der Richtlinie ausgenommen sein. Die Ausnahme ist jedoch eng auszulegen. Der EuGH prüfte nun anhand verschiedener Kriterien, ob deren Tätigkeit als „wirtschaftliche Tätigkeit" angesehen werden könnte wie z.B. eine Tätigkeit unter Wettbewerbsbedingungen, was letztlich die nationalen Richter entscheiden müssen. Eine Qualifizierung als Verwaltungsbehörden schloss der EuGH aus. Auch wenn Notare in Spanien durch den Staat ernannt werden und jedenfalls insoweit keine vertragliche Beziehung zwischen zwei Notaren vorliegt, kann aus Sicht des EuGH bei der Übernahme eines Notariats dennoch von einem **Unternehmens-„Übergang"** die Rede sein. Hier müssen nationale Gerichte prüfen, ob die Identität des Notariats erhalten bleibt, etwa durch Übernahme der Urkundenrolle und eines wesentlichen Teils des vom Vorgänger beschäftigten Personals und Ausübung derselben Tätigkeit in denselben Räumlichkeiten und mit derselben Ausstattung.

(6) Und in der Kürze: Diverses

- **Beihilferecht: EuGH, Urt. vom 23.11.2023, C-209/21 P und C-210/21 P (Rynair ./. Kommission):** Ryanair hatte sich gegen staatliche Beihilfemaßnahmen Frankreichs und Schwedens während der COVID-19-Pandemie gewandt (insb. Zahlungsmoratorium und Garantieregelung für Darlehen, die Luftfahrtunternehmen mit französischer bzw.

schwedischer Betriebsgenehmigung zugutekamen). Wie schon das EuG hat nun zweitinstanzlich auch der EuGH die Klagen vollumfänglich abgewiesen.

- **Beihilferecht: Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH Pitruzzella vom 09.11.2023, C-465/20 P in Sachen Kommission ./. Irland:** Die Europäische Kommission hatte gegenüber Gesellschaften des Apple-Konzerns zwei irische Steuervorbescheide als rechtswidrige Beihilfen beanstandet. Das EuG erklärte jedoch sodann den Beschluss der Kommission für nichtig, da die Kommission das Vorliegen eines Vorteils aus den „tax rulings" nicht dargetan habe. Der Generalanwalt schlägt nun dem EuGH vor, das Urteil des EuG aufzuheben und den Fall an das EuG zurückzuverweisen, u.a. zur erneuten Würdigung vermeintlicher methodischer Fehler der „tax rulings".

- **Bankrecht: EuG, Urteile vom 22.11.2023, T-302/20 u. a. (Del Valle Ruiz u. a. ./. SRB):** Kein Anspruch für die betroffenen Anteilseigner und Gläubiger auf Entschädigung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds bei Abwicklung des Banco Popular

- **Critical Raw Materials Act (CRMA)**: Nach einer Einigung von Unterhändlern der EU-Institutionen Mitte November 2023 soll der CRMA noch dieses Jahr verabschiedet werden. Damit soll bei kritischen Rohstoffen eine stärkere Unabhängigkeit von anderen Regionen und Ländern der Welt sichergestellt werden, insb. auch in Bezug auf China.

- **Data Act:** Am 09.11.2023 wurde im Europäischen Parlament ein zwischen den EU-Organen erzielter Kompromiss zum Data Act gebilligt. Damit soll der Zugriff auf Daten geregelt werden, die bei Objekten und Systemen mit Internetverbindung entstehen. Für Kfz-Betriebe fordern Fachkreise jedoch noch Spezialnormen.

- **Staatliche Neutralität und Kopftuchverbot: EuGH (Große Kammer), Urt. vom 28.11.2023, C-148/22 (Commune d'Ans):** Grundsätzlich Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst möglich, aber Wertungsspielraum für die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Neutralität.

Kontakt (Impressum auf der Website: https://www.haver-mailaender.de/de/impressum):



Rechtsanwalt
Dr. Thomas M. Grupp
Maître en droit (Aix-Marseille III)
Tel.: +49 (0) 711/22744-66
tg@haver-mailaender.de